



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Ministerialrätin
Dr. Heike Schmid-Obkirchner

per Mail: ksr-2@bmfsfj.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-340
Fax: 030 590097-430

E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

AZ: V-428-00/4

Datum: 23.10.2020

Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid-Obkirchner,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG).

1. Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen; „Inklusive Lösung“

Neben einer ganzen Reihe von inhaltlichen Anmerkungen vermissen wir Inhalte zur Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel, um schon die zahlreichen neuen Aufgaben bzw. gesteigerten Anforderungen aus dem KJSG-E zu erfüllen. Auch aufgrund der Tatsache, dass die sich aus der angestrebten Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe auch für behinderte Kinder und Jugendliche noch zusätzlich ergebenden deutlich steigenden Finanzierungsleistungen noch nicht in der Quantifizierung enthalten sein können, erwarten wir klare und belastbare Entscheidungen zur vollständigen Ausfinanzierung der zusätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene.

Das technische Verfahren, die „inklusive Lösung“ quasi als gesetzgeberisches Ziel im Gesetz zu verankern und eine Zwischenstufe mit dem Verfahrenslotsen einzuführen, begegnet insofern erheblichen Bedenken, als dass wir nicht in der Lage sein werden, qualifiziert zu einem schon jetzt angestrebten Vorhaben Stellung zu nehmen, ohne dessen Ausgestaltung auch nur ahnen zu können. Nur bei einer stärkeren Konturierung dieses Vorhabens ist eine qualifizierte Beurteilung dieses Teils des Entwurfs möglich. Dies gilt auch für die Einführung des sogen. Verfahrenslotsen nach § 10 b SGB VIII-E. Daher enthalten wir uns auch derzeit noch einer inhaltlichen Bewertung des Vorhabens insgesamt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 4a Selbstvertretung

Der Intention des neuen § 4a erscheint nachvollziehbar. Es muss allerdings auch die Möglichkeit geben, einem möglicherweise nicht auszuschließenden „Wildwuchs“ entsprechender Institutionen und Einrichtungen zu begegnen. Es kann nicht die alleinige Behauptung genügen,

eine entsprechende Einrichtung oder ein Verein i. S. d. § 4a SGB VIII zu sein, um eine öffentliche Förderung durch die Kinder- und Jugendhilfe zu erlangen. Entsprechende Nachweispflichten gegenüber dem jeweils zuständigen Träger, auf örtlicher Ebene das Jugendamt, auf Landesebene wohl das Landesjugendamt oder die oberste Landesjugendbehörde, müssen sicherstellen, dass nur solche Selbsthilfeeinrichtungen unterstützt werden, die auch eine entsprechend nennenswerte Zahl von Betroffenen organisieren und auch insgesamt dafür Sorge tragen, dass sie den notwendigen Anforderungen genügen.

Zu § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Regelung eines eigenständigen Rechtsanspruches für Kinder und Jugendliche auf Beratung, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die in Abs. 1 S. 2 Nr. 2 vorgesehene Ergänzung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und unterliegt auch schwerwiegenden Bedenken im Hinblick auf die möglicherweise zu übermittelnden Daten und Fakten. Das Interesse bspw. von Ärztinnen oder Ärzten, die sich zu einer Meldung an das Jugendamt entschlossen haben, auch über die weitere Entwicklung informiert zu werden, ist nachvollziehbar, aber sollte nicht auf Grundlage einer so elaborierten Vorschrift erfolgen. Es wird den Jugendämtern nicht möglich sein, die einen Verdachtsfall meldenden Personen engmaschig in das weitere Verfahren einzubinden. Das in der Begründung genannte Ziel einer engeren Kooperation bspw. zwischen Ärztinnen oder Ärzten und der Kinder- und Jugendhilfe ist nachvollziehbar. Es ist aber dringend anzuregen, hier keine zu großen Erwartungen zu wecken, die letztlich in der Praxis nicht erfüllt werden können. Dies lässt sich schon durch den erforderlichen Datenschutz und die faktisch endlichen Möglichkeiten der Kreise und Städte für eine konkrete Zusammenarbeit begründen. Es ist mitnichten so, dass die Beteiligung der meldenden Stelle an der Gefährdungsbewertung in jedem Fall fachlich erforderlich ist.

Nicht akzeptabel erscheint insgesamt die explizite Ausrichtung auf die Gesundheitsberufe (insbesondere Ärzte*innen). Hier sollte zumindest in Abs. 1 Nr. 2 die Formulierung lauten „Personen, die gemäß § 4 Abs. 1 ...“ und somit der Zusatz „Satz1“ gestrichen werden.

§ 9 a: Ombudsstellen

Die Möglichkeiten eines wirksamen Beschwerdemanagements werden grundsätzlich begrüßt. Sie sind aber als Kann-Regelung auszugestalten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für diesen umfassend formulierten Wirkungskreis (§ 2 SGB VIII) sehr weite fachliche Kenntnisse erforderlich sind und der Vorrang der bestehenden Beschwerdemöglichkeiten gewahrt bleiben sollte (Beschwerdewege im Jugendamt, in den Einrichtungen/Trägern, beim überörtlichen Träger etc.). Wenn jede Beschwerde über eine unfreundliche Erzieherin nicht nur von der trägerinternen Fachberatung, dem örtlichen Jugendamt und der Einrichtungsaufsicht beim überörtlichen Jugendhilfeträger, sondern zudem noch parallel von einer unabhängigen Ombudsstelle bearbeitet würde, wäre dies sicherlich nicht zielführend.

Zu § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Die in Abs. 4 dieser Vorschrift vorgesehenen umfangreichen Änderungen sowie die Ergänzungen durch einen Abs. 5 treten erst im Jahr 2028 in Kraft. Insoweit verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen im Hinblick auf die vorgesehene Ausgestaltung einer „Inklusiven Lösung“. Uns scheint aber eine sprachliche Präzisierung, dass tatsächlich alle behinderten Kinder und Jugendlichen gemeint sind, erforderlich.

Zu § 10b Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistung

Die Logik des ab 2024 zu installierenden Verfahrenslotsen ist nachvollziehbar; es besteht aber die große Gefahr einer Doppelstruktur, gerade im Verhältnis zu den Pflichten nach dem neuen § 10 a.

Zu § 16 Allgemeine Erziehung in der Familie

Die Neuformulierung in Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift ist aus unserer Sicht deutlich zu weit gefasst. Sie birgt die Gefahr, dass die Kinder- und Jugendhilfe umfassende hauswirtschaftliche Leistungen finanzieren müsste. Dies würde nicht nur die finanzielle und strukturelle Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe überfordern, sondern würde auch die Akzeptanz der Hilfeleistungen der Jugendämter in der Gesamtbevölkerung infrage stellen. An dieser Stelle sollte kein Leistungskatalog vorgegeben werden, die Förderung der „Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation“ verdeutlichen aber die Intention des Gesetzgebers.

Zu § 22a Förderung in Tageseinrichtungen

Die Neuregelung von Abs. 4 ist im Grundsatz folgerichtig. Wir bitten aber zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die Zusammenarbeit mit den Sozialhilfeträgern zu streichen, solange es Leistungen der Sozialhilfe für behinderte Kinder gibt.

Zu § 27 Hilfe zur Erziehung

Eine gesetzliche Regelung zum Pooling bei der Schulbegleitung ist längst überfällig, aber die Verortung allein beim § 27 SGB VIII, also bei den Hilfen zur Erziehung, ist u.E. falsch. Was dringend erforderlich wäre, ist eine entsprechende Regelung bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Ohne eine dortige explizite Nennung sind Pool-Lösungen bei Schulbegleitungen weiterhin strittig. Es ist jedoch durch Modellprojekte bereits gefestigte Auffassung, dass Hilfen im Verbund „inklusive“ und integrierender für das (seelisch) behinderte Schulkind sind als Einzelbetreuung, die zur Ausgrenzung gegenüber Mitschülern führen kann.

Zu § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

§ 35a sollte weitgehend so belassen werden. Die vereinzelt bekannt gewordenen Hinweise, dass dies womöglich der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht, schließen wir uns nicht an. Die Rechtsfolge in dieser Vorschrift, die einen kausalen Zusammenhang zwischen vorliegender Behinderung und den daraus ergebenden Folgen voraussetzt, halten wir für zwingend notwendig. Wir bitten daher, an dieser Regelung festzuhalten. Wir stellen fest, dass es zu unterschiedlichen Behinderungsbegriffen kommen wird (SGB IX und § 35 a SGB VIII-E). Zum sogen. „Pooling“ verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 27 und unsere Forderung, dies hier in § 35 a zu regeln.

Zu § 36 Hilfeplan

Die vorgesehenen Neuregelungen sind kleinteilig und sollten verschlankt werden. Es ist nicht notwendig, jede einzelne denkbare Notwendigkeit einer Einbeziehung in die Hilfeplanung zu nennen und womöglich dann auch das entsprechende Verfahren zu beschreiben. Hier bitten wir, von solchen Detailregelungen abzusehen und es im Wesentlichen bei der bisherigen Vor-

schrift zu belassen. Der Abs. 5 (Einbeziehung der nichtsorgeberechtigten Elternteile) als Regelfall wird allerdings begrüßt, weil in der Praxis die Beteiligung beider Elternteile unabhängig vom Sorgerecht häufig für die Kinder von großer Bedeutung ist.

Zu § 36a Steuerungsverantwortung Selbstbeschaffung

Wie bei § 36 gilt auch hier die Neuregelung in Abs. 2 als deutlich überbordend und nicht erforderlich. Auch aus der Begründung geht nicht hervor, warum hier eine so detaillierte Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit verschiedensten Trägern erforderlich sein soll. Wir bitten um deutliche Straffung bzw. Streichung der Änderungen.

Zu § 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Wir bitten dringend, in Abs. 3 den Begriff des „Einschaltens“ des Jugendamts durch „beteiligen“ oder einbinden o. ä. zu ersetzen.

Zu § 37a Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen

Der letzte Satz zur Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen ist deutlich zu weitgehend und muss stärker eingeschränkt werden.

Zu § 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Bei Unterbringungen in Familienpflege außerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebietes muss das örtliche Jugendamt bei der Prüfung beteiligt werden. Außerdem muss die Beratung der Pflegepersonen im Hilfeplan festgelegt werden, damit es nicht zu doppelten Zuständigkeiten kommt.

Zu § 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Auch in dieser Vorschrift sind erhebliche bürokratische Hürden zusätzlich neu aufgestellt worden. Wir bitten dringend um Prüfung, ob es tatsächlich erforderlich ist, dass hier solche zutiefst im Einzelfall zu entscheidenden Regelungen in das Bundesgesetz aufgenommen werden sollten. Wir halten eine solche Aufklärung des Gesetzes und eine Verkomplizierung der Verfahren für hinderlich. Die bisherige schlichte Norm, dass Maßnahmen i.d.R. im Inland stattfinden und Auslandsmaßnahmen in besonderer Weise begründungsbedürftig sind, hat den Jugendämtern den notwendigen Gestaltungsspielraum gegeben.

Zu § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Wie bereits in den Beteiligungssitzungen im Jahr 2019 ausdrücklich klargestellt, lehnen wir die Vorlage von Hilfeplänen im Rahmen von allen Verfahren vor dem Familiengericht ab. Weder sind sie für die Entscheidung des Familiengerichts hilfreich, noch entspricht dies dem Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe für eine vertrauensvolle Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche in den Verfahren. Es wäre schwer akzeptabel, wenn Informationen des Kindes, die dem Jugendamt vertraulich zur Kenntnis gegeben werden und die Bestandteile der Hilfeplanung geworden sind, auf diese Weise einem breiten Teilnehmerkreis bekannt würden. Eine sachgerechte und vertrauensvolle Zusammenarbeit wäre dann nicht mehr möglich.

Zu §§ 58 a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister und 87 c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a

Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. Wie allerdings bereits in der Stellungnahme des Deutschen Landkreistages vom 29.11.2018 zum 2. Diskusstextentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und dem Verbraucherschutz mitgeteilt sieht das geltende Recht weiterhin nicht vor, Sorgerechtsänderungen, die von den Familiengerichten getroffen werden, den Geburtsjugendämtern mitzuteilen, was insbesondere bei Teilentzügen der elterlichen Sorge grundsätzlich auch nicht erfolgt. Hier gilt es weiterhin, eine entsprechende Vorschrift zu schaffen.

Seitens vieler Jugendämter sind die Bestätigungen daher mit dem Zusatz "Nach hiesiger Kenntnis" versehen und damit unter enger formaljuristischer Betrachtung wertlos.

Denkbar wäre eine zusätzlicher § 162 Abs. 4 FamFG: Entscheidungen über Sorgerechtsangelegenheiten von Kindern nicht verheirateter Eltern sind dem Sorgeregister am Geburtsort des Kindes mitzuteilen. Aufgrund der deutlich steigenden Bedeutung der entsprechenden Bescheinigungen wird - auch unter dem Blickpunkt der Digitalisierung - die Schaffung einer bundesweiten Datenbank zur Erfassung der Sorgerechtsregelungen angeregt.

Zu § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder auch selbst organisierte Zusammenschlüsse nach dem neuen § 4a angehören. Dies ist zu weitgehend, da es sehr auf die Art der Zusammenschlüsse ankommt. Daher ist dies als „Kann-Regelung“ auszugestalten.

Zu § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

Die im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen in Abs. 2 (Ergänzung einer neuen Nr. 2) und in Abs. 3 sind überflüssig und zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf es für erforderlich hält, dass Fragen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII in diesem Paragraphen noch einmal bis ins Detail vorgeschrieben werden müssen. Überflüssig auch die Nennung der digitalen Geräte in Abs. 3, also ob und in welcher Weise Fachkräfte in den Jugendämtern mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden müssen. So etwas darf nicht Gegenstand einer bundesgesetzlichen Regelung werden. Es ist aberwitzig, dass sich Bundesrecht in dieser Frage, die sinnvollerweise einzig und allein der Organisationsgewalt des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe obliegt, einmischen will. Irgendwelche Rechtswirkungen ergeben sich aus dieser Erwähnung ohnehin nicht.

Zu § 80 Jugendhilfeplanung

Auch die hier vorgesehenen Ergänzungen sind nicht falsch, aber sie sind angesichts des umfassenden Jugendhilfeplanungsauftrags der Jugendämter überflüssig. Eine gute Kinder- und Jugendhilfe bemisst sich nicht daran, dass die Jugendhilfeplanung nach dem § 80 in besonders exakter Weise erfolgt, sondern dass die notwendigen und erforderlichen Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern bereitstehen und möglichst barrierearm zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungen von Jugendämtern werden nicht dadurch verbessert, dass immer weitere Planungsdetails von ihnen abverlangt werden.

Zu § 87 b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

Es ist zu beachten, dass die Sonderzuständigkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII bei auf Dauer angelegten Vollzeitpflegen nach wie vor nicht für familiengerichtliche Verfahren gilt. Dies bedeutet, dass nicht das fallführende Jugendamt in der Mitwirkungspflicht ist, sondern das grundzuständige Jugendamt nach § 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII. Dies gilt auch für jedwede Antragstellung, sodass demnach nur das grundzuständige Jugendamt antragsberechtigt ist. Dieser Umstand stellt das sonderzuständige und fallführende Jugendamt immer wieder vor besondere Herausforderungen in der Praxis. Hier setzt der Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren den Ausgangspunkt auf den Wohnort der leiblichen Eltern und folgt damit der Grundausrichtung des SGB VIII auf Eltern als Adressatinnen und Adressaten. Mit der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII nimmt er gleichzeitig das Kind und seinen Lebensmittelpunkt in den Fokus. Es wäre wünschenswert, hier eine Einheitlichkeit herzustellen und § 87b SGB VIII um die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zu erweitern und somit auch den Fokus auf das Kind im familiengerichtlichen Verfahren zu stärken.

Zu § 94 Umfang der Heranziehung

Einer Senkung der Kostenheranziehung bei Einkommen von jungen Menschen stimmen wir zu. Wir bitten aber, diesen Satz von 75 % auf 50 % abzusenken.

Zu § 99 Erhebungsmerkmale

Die vorgesehene Änderung der Erhebungsmerkmale ist für die Praxis mit erheblichem Aufwand bei der Datenerhebung verbunden. Es ist insofern zu befürchten, dass der in der Gesetzesbegründung ausgeführte „geringfügige“ Mehraufwand stark unterzeichnet ist.

Zu § 103 SGB VIII-Übermittlung

Die Veröffentlichung von Ergebnissen, auch bei Ausweis nur eines Falles, wird als datenschutzrechtlich bedenklich erachtet (Abs. 3 Satz 2).

Zu § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Die vorgesehene Umstellung des § 4 KKG wird für besonders kritikwürdig gehalten. Mit einer solchen Regelung würden die bisherigen Bemühungen der Jugendhilfe um ein gesamtgesellschaftliches Handeln im Kinderschutz konterkariert. Es steht zu erwarten, dass erneut die „Meldung“ an das Jugendamt in den Vordergrund rücken dürfte; hingegen der eigene Handlungsauftrag als nachrangig gesehen wird. Die beabsichtigte Änderung ist auch insbesondere aus dem Grund nicht nachvollziehbar, als in dem vorangegangenen Diskussionsprozess auch seitens der Akteure des Gesundheitswesens eine entsprechende Umstellung der Bestimmung für nicht mehr zielführend angesehen wurde.

Weiterhin wird die Rückmeldeverpflichtung gem. Abs. 4 für wenig gelungen gehalten. Der Wunsch nach erfolgter Mitteilung an das Jugendamt nach weiterer Information ist verständlich und sollte sich nicht ausschließlich auf Ärztinnen und Ärzte beziehen. Allerdings geht die Bestimmung deutlich über das Ziel hinaus. Dies ist lediglich in den Fällen denkbar, wo die mitteilenden Akteure auch elementarer Bestandteil des weiteren Schutz- und Hilfeprozesses – und somit für die weitere Arbeit mit der Familie erforderlich sind. In den anderen Fällen können und dürfen derart weitreichende Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Zu § 73c SGB V, Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz

Die vorgesehene Vereinbarung zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir schlagen eine Streichung des letzten Satzes vor, da nicht nachvollziehbar ist, warum eine entsprechende Vereinbarung nicht auch ebenso mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen geschlossen werden sollte.

Zu § 87 Bundesmanteltarifvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte

Die Neuregelung mit der Möglichkeit zur Vergütung von telemedizinischen Fallbesprechungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 21 SGB IX Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren

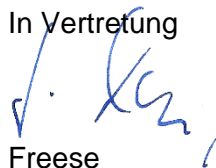
Die Änderung wird grundsätzlich begrüßt, es besteht jedoch Nachbesserungsbedarf. Da die örtliche Zuständigkeit nach dem SGB IX (gewöhnlicher Aufenthalt bei erstmaliger Antragstellung auf Leistungen) zum Zeitpunkt der Übergangsplanung noch nicht feststeht, bedarf es einer Regelung, mit welchem Träger der Eingliederungshilfe sich der abgebende Träger der Jugendhilfe für die Übergangsplanung nach § 36 b SGB VIII in Verbindung setzen soll.

3. Finanzierungsprognose

Die prognostizierten finanziellen Mehrbedarfe insbesondere für die kommunale Ebene entsprechen den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ im Beteiligungsprozess 2019, aber dürften dennoch im Ergebnis nach Einschätzung der Praxis weit höher ausfallen. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7.7.2020 klargestellt hat, ist die Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund auf die kommunale Ebene nicht möglich. Die entsprechenden Übertragungen erfolgen daher in aller Regel durch bestehende Landesgesetze. Daher sind auch die Länder in der Pflicht, den Kommunen die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob der Bund im Verhältnis zu den Ländern für einen finanziellen Ausgleich sorgt. Es ist daher aus unserer Sicht erforderlich, dass in den Ländern die finanziellen Auswirkungen, gesondert zwischen kommunalen Landesverbänden und Landesregierung besprochen und möglichst im Konsens verabredet werden.

Dies gilt in besonderem Maße, weil mit der spätestens 2028 in Kraft tretenden Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für behinderte Kinder und Jugendliche weitere finanzielle Belastungen, die noch nicht beziffert sind, auf die Landkreise und Städte zukommen werden. Hinzu treten finanzielle Verschiebungen innerhalb der Länder, da die Zuständigkeit für behinderte Kinder und Jugendliche auf verschiedenen staatlichen oder kommunalen Ebenen in den Ländern organisiert ist, nicht immer auf der Kreisebene, wie weit überwiegend in der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Freese